Kurztitel

Bekämpfung des Kartoffelkrebses

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 28/1997

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

10.07.1997

Text

§ 5

Auf befallenen Flächen darf

1. kein Anbau von Kartoffeln erfolgen und
2. kein zu weiteren Anpflanzung bestimmtes Pflanzenmaterial angebaut, eingeschlagen oder gelagert werden.